

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für den Heimat- und Kulturtreff der Ortsgemeinde Ohmbach**

Stand: 17.02.2022

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Heimat- und Kulturtreff („HKT“), Höferstraße 16, ist im Eigentum der Ortsgemeinde Ohmbach. Die Verfügungsgewalt über das gesamte Anwesen steht ausschließlich der Ortsgemeinde Ohmbach zu.
- (2) Der HKT steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für Übungsstunden, Versammlungen und Veranstaltungen der Gemeinde und der örtlichen Vereine und Institutionen, sowie für Familienfeiern und Privatveranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Ortsfremden Vereinen, Institutionen und Privatpersonen kann die Benutzung auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gestattet werden.
- (4) Die Benutzer des HKT erkennen bereits mit der Beantragung der Benutzungserlaubnis die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und den damit verbundenen Pflichten an. Das Gleiche gilt für jede Inanspruchnahme des HKT, auch wenn keine förmliche Benutzungserlaubnis beantragt wurde.
- (5) Für Nutzungen werden die Räumlichkeiten modulartig vermietet. Die einzelnen Module (Saal „Niederohmbach“, Küche „Unsere liebe Frau“ und Saal „Oberohmbach“) können jeweils separat oder gesamt gemietet werden.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters bzw. seines Vertreters im Amt. Die Erlaubnis ist schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift der für die Nutzung verantwortlichen Person sowie des Nutzungszweckes, des Nutzungsumfanges und der Nutzungszeit zu beantragen. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung des HKT bzw. einzelner Räume sind beim Ortsbürgermeister bzw. dessen Vertreter im Amt zu beantragen. Für die Zuteilung sind ausschließlich der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter im Amt zuständig.
- (3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung schriftlich anerkennt.
- (4) Der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter im Amt haben bei wichtigen Anlässen das Recht, das gesamte Grundstück und sämtliche Räume des Hauses zu jeder Zeit zu betreten, ohne die Erlaubnis des jeweiligen Benutzers einholen zu müssen.
- (5) Die Inanspruchnahme aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers.
- (6) Eine bereits erteilte Genehmigung zur Benutzung des HKT kann von der Ortsgemeinde aus wichtigem Grunde zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung des Hauses, insbesondere bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung.

(7) Benutzer, welche wiederholt unsachgemäßen Gebrauch vom HKT oder von einzelnen Räumen des HKT machen und grob gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden von der weiteren Benutzung ausgeschlossen.

(8) Die Ortsgemeinde kann den HKT oder einzelne Räume aus besonderem Grunde (Reinigung, Bauunterhaltung,..) vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

(9) Maßnahmen nach Ziff. 5 und 8 lösen keinen Entschädigungsanspruch gegen die Ortsgemeinde aus. Die Ortsgemeinde Ohmbach haftet auch nicht für eventuelle Einnahmeausfälle.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Die Nutzer müssen den HKT pfleglich und sorgfältig behandeln. Insbesondere Boden, Wände und Ausstattung sind schonend zu behandeln. Auf schonende Behandlung des Bodens, der Wände und aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Vor Nutzung des HKT hat ein Übergabeprotokoll zu erfolgen.

(2) Veränderungen in den Räumlichkeiten, insbesondere das Anbringen von Nägeln, Schrauben o.ä. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Ortsgemeinde. Zurückbleibende Schäden werden auf Kosten des Benutzers beseitigt.

Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen. Private Geräte oder Möbelstücke etc. dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Ortsbürgermeister bzw. dessen Vertreter im und am HKT benutzt werden.

(3) Der Nutzungsvertrag ermächtigt den Benutzer nicht zum Verwenden der vorhandenen Einrichtung (Möbiliar, Geräte, etc.) im Außenbereich des Gebäudes. Weiterhin sind die im Außenbereich vorhandenen Gegenstände und Gerätschaften nicht durch die Nutzungsvereinbarung erfasst und damit nicht zur Verwendung zugelassen.

(3) Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des HKT (Heizung, Strom- und Wasserverbrauch, etc.) so gering wie möglich gehalten werden.

(4) Ab 22 Uhr sind die Fenster und Türen des HKT geschlossen zu halten und mit Rücksicht auf Mitbenutzer und Anwohner die Lautstärke auf ein angemessenes Maß (Zimmerlautstärke) zu reduzieren. Dem Anspruch der Anwohner auf Nachtruhe ist Rechnung zu tragen.

(5) Das Mitbringen von Tieren und gefährlichen Gegenständen ist untersagt.

(6) Fundsachen sind unmittelbar beim Ortsbürgermeister abzugeben.

(7) Beschädigungen und Verluste infolge der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter im Amt zu melden. Bereits vorhandene Schäden sind vor Beginn der Benutzung zu melden und im Übernahmeprotokoll zu dokumentieren.

(8) Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (z.B. Tageskonzession, Gestattungen, Sperrzeitkürzungen, GEMA usw.) sind vom Benutzer selbst einzuholen. Die Verantwortung sowie die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren trägt der Benutzer selbst.

(9) Der Benutzer ist für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften für Veranstaltungen verantwortlich, insbesondere des Gaststättengesetzes, der Hygieneverordnung und der einschlägigen Polizeiverordnungen sowie des Jugendschutzgesetzes.

(10) Es ist darauf zu achten, dass nach Beendigung der Benutzung die Kühlung und alle elektrisch betriebenen Geräte ausgeschaltet und gesichert sowie alle Lichter gelöscht sind.

(11) Nach Abschluss der Benutzung bzw. der Veranstaltung sind sämtliche Räume und Nebenräume, sowie Treppen, Toiletten und Außenanlagen besenrein und in einem, für die direkte Weiternutzung geeigneten Zustand zu übergeben. Dies gilt ebenfalls für benutzte Einrichtungsgegenstände. Verwendetes Geschirr, Bestecke und Gläser, etc. sind zu reinigen. Bei Zuwiderhandlung beauftragt die Ortsgemeinde Ohmbach Reinigungs- und Aufräumarbeiten und stellt diese dem Benutzer entsprechend des tatsächlichen Aufwands in Rechnung.

(12) Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerschutzbestimmungen eingehalten und die Notausgänge sowie die Feuerwehrezufahrten freigehalten werden.

(13) Die Müllentsorgung obliegt dem Benutzer. Erfolgt die Entsorgung durch die Ortsgemeinde Ohmbach, so ist vom Benutzer der Aufwand gemäß aktuellem Benutzungsentgelt zu ersetzen.

§ 5 Schlüssel

(1) Die zur Nutzung Berechtigten erhalten rechtzeitig vor der jeweiligen Nutzung beim Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter im Amt die, für die jeweilige Nutzung, notwendigen Schlüssel. Sie sind nach der Nutzung unverzüglich oder nach mündlicher Absprache zurückzugeben. Die Überlassung von Schlüsseln ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigte sind hierüber zu unterrichten.

(2) Grundsätzlich ist nur der Vorstand des nutzungsberechtigten Vereines bzw. die, für die Nutzung verantwortliche Privatperson berechtigt, im Besitz der Schlüssel zu sein. Im Verhinderungsfall kann diese die Schlüssel einer geeigneten volljährigen Person kurzfristig überlassen. Die empfangende Person ist über diese Benutzungsordnung zu unterrichten und hat neben der Aufsichtspflicht diejenigen Pflichten zu beachten, welche sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben.

(3) Schlüssel, deren Verlust der Nutzungsberechtigte zu vertreten hat, werden auf dessen Kosten ersetzt. Das Gleiche gilt, wenn aus diesem Grund der Austausch einzelner Schlösser oder der gesamten Schließanlage erforderlich wird.

(4) Durch geeignete Maßnahmen ist zu verhindern, dass Unbefugte den HKT betreten können. Beim Verlassen des Hauses ist darauf zu achten, dass sämtliche ins Freie führende Türen und die Fenster verschlossen sind und sich keine Personen im Haus (z.B. Toiletten) befinden.

§ 6 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Ohmbach an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude, der Außenanlage und an den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Ohmbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung überlassenen Räumlichkeiten, Geräten, Ausstattungsgegenständen, der Hoffläche und der Zu- und Abgänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene

Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Ohmbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten bzw. Beauftragten. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Ohmbach als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

(3) Die Ortsgemeinde Ohmbach haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen. Der Haftungsausschluss gilt auch für persönliche Sachen, die durch Diebstahl oder sonstigen Verlust abhanden kommen.

(4) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ohmbach bzw. seinem Vertreter sofort mitzuteilen.

§ 7 Benutzungsentgelt

(1) Die Ortsgemeinde Ohmbach erhebt für die Benutzung des HKT, sofern keine Benutzungsfreiheit besteht, nach Maßgabe der Anlage zu dieser Benutzungsordnung regelmäßig Entgelte und Auslagenersatz, deren Festsetzung oder Änderung durch den Beschluss des Ortsgemeinderates erfolgt. Vor Nutzung des HKT oder der Räumlichkeiten ist die Kautionshöhe von 100,00 € bei der Verbandsgemeindekasse Oberes Glantal einzuzahlen.

(2) Die Kautionshöhe wird in der Endabrechnung berücksichtigt und ggf. verrechnet.

(3) Für hoheitliche Vereine gelten gesonderte Nutzungsentgelte.

(4) Die Zahlungskonditionen und deren Fälligkeit werden im Nutzungsvertrag gesondert vereinbart.

§ 8 Abnahme der Getränke

Alle zum Verkauf und/oder Verzehr vorgesehenen Getränke, mit Ausnahme von Weinen, Sekt, Spirituosen und Kaffee sind aus dem Angebot des HKT über die Ortsgemeinde Ohmbach zu beziehen. Die Preise ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste, welche Bestandteil des Nutzungsvertrages ist und gesondert eingesehen werden kann.

§ 9 Nebenkosten

(1) Neben der Entgelte nach § 7 hat der Benutzer die von ihm verursachten Nebenkosten (z.B. Strom, Heizung, Wasser/Kanal, Reinigung,..) der Ortsgemeinde zu ersetzen.

(2) Der jeweilige Verbrauch wird durch das Ablesen der Zählerstände von einem Ortsgemeindebediensteten ermittelt und dem Benutzer mitgeteilt.

(3) Die Nebenkosten sind mit den Nutzungsentgelten fällig.

(4) Die Nebenkosten für Nutzungen der ortsansässigen Vereine wird nach Tages- bzw. Stundenpauschale abgerechnet.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die der Träger mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Benutzungsordnung als lückenhaft erweist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates am 17.02.2022 in Kraft.

66903 Ohmbach, den 17.02.2022

Gerhard Kauf
Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ohmbach

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für den Heimat- und Kulturtreff der
Ortsgemeinde Ohmbach vom 17.02.2022

Reguläre Benutzungsentgelte

Saal „Niederohmbach“	<u>70,00 €</u>
Saal „Oberohmbach“	<u>70,00 €</u>
Küche „Unsere liebe Frau“	<u>50,00 €</u>
Kosten für Reinigung je Stunde	<u>15,00 €</u>
Nebenkosten	
Pauschale für Strom, Wasser, Heizung u. Müllgebühren (bei Entsorgung durch Gemeinde)	<u>20,00 €</u>
Verwaltungspauschale	<u>5,00 €</u>
Kautions	<u>100,00€</u>

Ortsgemeinde Ohmbach

Ortsgemeinde Ohmbach – Höferstraße 4 - 66903 Ohmbach

Intern Verbandsgemeinde

Abrechnungsbogen HKT Ohmbach

Gültig ab 17.02.2022



Bitte die Nutzung des Heimat- und Kulturtreff wie folgt fakturieren:

Name (Vor- und Nachname)	
Straße	
Wohnort	
Datum der Nutzung	
Veranstaltung	

Anzahl	Leistungsart	Einzelpreis	Betrag
	Saal „Niederohmbach“	70,00 €	€
	Saal „Oberohmbach“	70,00 €	€
	Küche „Unsere liebe Frau“	50,00 €	€
	Reinigung je Stunde	15,00 €	€
	Nebenkosten	20,00 €	€
	Verwaltungspauschale	5,00 €	€
	Kautions (vorab eingezahlt)	-100,00 €	€
	Getränke (s. Anlage)		€
	Gesamtbetrag abzgl. Kautions		€

Anschrift

Ortsgemeinde Ohmbach

Ortsbürgermeister Kauf

Tel: 06386-3049971

Handy: 0176-30131557

Bankverbindung

Kreissparkasse Kusel

IBAN DE65 5405 1550 0050 0014 03

BIC MALADE51KUS

Volksbank Glan Münchweiler

IBAN DE70 5409 2400 0005 7644 08

BIC GENODE61GLM

Höferstraße 4
66903 Ohmbach

Gerhard.Kauf@Ohmbach.com
www.ohmbach.com

Bankverbindung

Kreissparkasse Kusel
IBAN DE65 5405 1550 0050 0014 03
BIC MALADE51KUS

Volksbank Glan Münchweiler
IBAN DE70 5409 2400 0005 7644 08
BIC GENODE61GLM